

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

Zur Zusammenarbeit in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen an der Enz

und zum Verfahren „Erlebniswelt Markstein“

Sachliche Einordnung · Richtigstellung · verlässlicher Neustart

Carsten Willing · Jürgen Scholz · Ron Keller

Bürgermeister von Eberdingen · Sersheim · Oberriexingen

Stand: 3. August 2026

Vorbemerkung

Die öffentliche Debatte um die zweite Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans und die geplante „Erlebniswelt Markstein“ hat inzwischen eine Schärfe erreicht, die weder dem Projekt noch den beteiligten Kommunen gerecht wird. In mehreren Presseveröffentlichungen wurden die Entscheidungen der Gemeinderäte von Oberriexingen, Sersheim und Eberdingen als Machtkampf, Blockade oder Ergebnis geheimer Absprachen dargestellt. Den Bürgermeistern und Gemeinderäten wurde sinngemäß unterstellt, ihnen gehe es nicht um Sachfragen, sie nähmen Schäden für andere Projekte bewusst in Kauf oder hätten die Tragweite ihres Handelns nicht erkannt. Hinzu kamen nachweislich unzutreffende Darstellungen zum Ablauf der Oberriexinger Gemeinderatssitzung und zum vertraulichen Gespräch der Bürgermeister am 27. Juli 2026.

Wir haben uns zunächst bewusst zurückgehalten. Wir wollten keine Auseinandersetzung über Schlagzeilen führen und vertrauliche Gespräche nicht öffentlich ausbreiten. Diese Zurückhaltung darf jedoch nicht dazu führen, dass unzutreffende Behauptungen durch Wiederholung als Tatsachen stehen bleiben. Deshalb legen wir den dokumentierten Ablauf offen, ordnen die kommunalrechtlichen Zuständigkeiten ein und sagen zugleich, was aus unserer Sicht jetzt geschehen muss.

Diese Stellungnahme ist keine Abrechnung mit der Stadt Vaihingen an der Enz, ihrer Bürgerschaft oder ihren Beschäftigten. Sie richtet sich auch nicht gegen eine sachliche Prüfung der „Erlebniswelt Markstein“. Sie ist der Versuch, die Grundlage für eine wieder arbeitsfähige Verwaltungsgemeinschaft zu schaffen. Wir wollen keine Neuordnung der Verwaltungsgemeinschaft. Wir wollen, dass sie funktioniert: partnerschaftlich, verlässlich, transparent und auf Augenhöhe.

Unser gemeinsamer Standpunkt in einem Satz: Die übrigen vier Änderungsbereiche sollen unverzüglich weitergeführt werden; „Markstein“ soll nicht Bestandteil der jetzigen Änderung sein, sondern erst nach einer gemeinsamen Abstimmung über Verfahren, Untersuchungsumfang und interkommunale Auswirkungen erneut beraten werden.

1. Was die drei Gemeinderäte tatsächlich beschlossen haben

Die Beschlüsse in Oberriexingen, Sersheim und Eberdingen waren inhaltlich gleichgerichtet. Sie zielten gerade nicht darauf, die gesamte zweite Änderung des Flächennutzungsplans und damit die Entwicklung der Kommunen zu verhindern. Die Vertreter der drei Kommunen wurden vielmehr beauftragt,

- im Gemeinsamen Ausschuss eine getrennte Behandlung beziehungsweise Abstimmung der fünf Änderungsbereiche zu beantragen,
- den Bereichen Gartenschau/Häckerareal, Eichwald-Westerweiterung, Sonnenberg und Lindenhof zuzustimmen,
- die Aufnahme der „Erlebniswelt Markstein“ in die gegenwärtige zweite Änderung abzulehnen und
- nur für den Fall, dass der Gemeinsame Ausschuss eine getrennte Entscheidung nicht ermöglicht, das untrennbar vorgelegte Gesamtpaket abzulehnen.

Damit war die politische Botschaft eindeutig: viermal Zustimmung, einmal weiterer Klärungsbedarf. Wer daraus eine „generelle Blockadehaltung oder “Einzelinteressen“ macht, stellt Inhalt und Ziel der Beschlüsse auf den Kopf.

Die Mitgliedskommunen haben ausdrücklich die verschiedenen städtebaulichen Vorhaben differenziert, um der Bedeutung der verschiedenen Vorhaben Rechnung zu tragen und die städtebauliche Entwicklung in der Raumschaft voranzubringen. Wer diese sachliche Differenzierung übergeht und auf Basis politischer Erwägungen eine Gesamtabstimmung erzwingen will, trägt hierfür auch die alleinige Verantwortung.

Richtig ist, dass die Bürgermeister und Verwaltungen von Oberriexingen, Sersheim und Eberdingen ihr Vorgehen miteinander koordiniert haben. Das ist bei einer gemeinsamen Planung nicht nur legitim, sondern sachlich geboten. Diese Koordinierung wurde den Gemeinderäten offen mitgeteilt. Es gab jedoch keine geheime Vorfestlegung der Gremien, keine Zusage eines bestimmten Abstimmungsergebnisses und keine Einflussnahme eines Bürgermeisters auf den Gemeinderat einer anderen Kommune. Jeder Gemeinderat erhielt seine Unterlagen, beriet öffentlich und entschied eigenständig. Oberriexingen, Sersheim und Eberdingen fassten ihre Beschlüsse mit großer beziehungsweise einstimmiger Mehrheit.

Die gelegentlich verwendete Kurzformel, es habe „geheime Absprachen“ gegeben, muss deshalb präzise verstanden werden: Es gab keine geheime Absprache zur Bindung oder Fremdsteuerung der Gemeinderäte. Es gab sehr wohl eine offene interkommunale Abstimmung der Bürgermeister und Verwaltungen über ein gemeinsames Verfahrensbegehren. Genau dafür ist eine Verwaltungsgemeinschaft da.

2. Der rechtliche Rahmen: gemeinsames Organ statt einseitiger Entscheidung

Die vorbereitende Bauleitplanung – und damit der gemeinsame Flächennutzungsplan – ist eine Erfüllungsaufgabe der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Nach §§ 60 Absatz 4 und 61 Absatz 4 und 7 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entscheidet darüber der Gemeinsame Ausschuss anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde.

Die Stadt Vaihingen übernimmt als erfüllende Gemeinde wichtige fachliche und administrative Aufgaben. Sie führt das Verfahren und stellt Personal zur Verfügung. Daraus folgt aber kein politisches Letztentscheidungsrecht. Der Vorsitzende leitet den Gemeinsamen Ausschuss; er ist nicht dessen Alleinentscheider. Ebenso entscheidet die Vaihinger Stadtverwaltung nicht abschließend darüber, ob ein Antrag auf getrennte Abstimmung zugelassen wird. Über Anträge, Zuschnitt und Inhalt der Beschlussfassung entscheidet der Gemeinsame Ausschuss selbst.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht 18 Stimmen vor: neun für Vaihingen und jeweils drei für Eberdingen, Oberriexingen und Sersheim. Die Stimmen einer Kommune werden einheitlich abgegeben. Vaihingen verfügt damit über die Hälfte, aber nicht über eine eigene Mehrheit. Bei neun Ja- und neun Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt; ein Stichentscheid des Vorsitzenden existiert nicht. Die

Formulierung, Vaihingen gebe im Ausschuss „den Ton an“, beschreibt deshalb allenfalls die Größe der Stadt, nicht die kommunalrechtliche Entscheidungsordnung.

Nach § 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit können die Mitgliedskommunen ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Gemeinderatsbeschlüsse von Oberriexingen, Sersheim und Eberdingen sind solche zulässigen Mandats- beziehungsweise Weisungsbeschlüsse. Sie greifen der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses nicht unzulässig vor, sondern bestimmen, wie die Vertreter der jeweiligen Kommune dort abstimmen sollen.

Es gibt weder eine gesetzliche Pflicht, fünf räumlich und sachlich unterschiedliche Änderungsbereiche nur als untrennbaren Block zu behandeln, noch einen automatischen Anspruch auf fünf vollständig getrennte Planverfahren. Rechtlich möglich und sachgerecht ist aber, zunächst über die getrennte Aufnahme der Bereiche zu entscheiden, „Markstein“ vorläufig auszunehmen und danach den entsprechend gefassten Aufstellungsbeschluss zu beschließen. Die Verwaltung durfte eine Bündelung vorschlagen. Sie durfte den Antrag auf getrennte Abstimmung jedoch nicht endgültig durch eine verwaltungsinterne Entscheidung erledigen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ein Anfang – aber kein Automatismus

Wir stellen nicht in Abrede, dass ein Aufstellungsbeschluss am Beginn eines Bauleitplanverfahrens steht. Er ist keine Baugenehmigung und keine endgültige Entscheidung über die Realisierung des Vorhabens. Im weiteren Verfahren werden Gutachten erstellt, Behörden und Öffentlichkeit beteiligt und Belange abgewogen.

Ebenso richtig ist jedoch: Auch die Entscheidung, ob, wann und mit welchem räumlichen Umfang ein Planverfahren eingeleitet wird, ist eine politische Planungsentscheidung. Keine Mitgliedskommune ist verpflichtet, jeden vorgeschlagenen Änderungsbereich automatisch in ein Verfahren aufzunehmen. § 1 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch stellt ausdrücklich klar, dass kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht.

Die drei Gemeinderäte durften deshalb zu der Einschätzung gelangen, dass ein Vorhaben dieser Größenordnung ohne vorherige interkommunale Verständigung und ohne eine hinreichend belastbare Ausgangsbasis noch nicht in die gegenwärtige FNP-Änderung aufgenommen werden soll. Das Fehlen abschließender Gutachten macht einen Aufstellungsbeschluss nicht rechtswidrig. Es kann aber zusammen mit der Größe des Vorhabens, der möglichen Betroffenheit der Nachbarkommunen und dem bisherigen Verfahren einen sachlichen Grund bilden, den Start zu diesem Zeitpunkt politisch nicht mitzutragen.

Die Änderungsbereiche sind zudem nicht allein deshalb gleich zu behandeln, weil sie formal denselben Verfahrensstand haben. Ein kommunaler Wiederaufbau, eine bestehende Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung, Daueranlagen einer Gartenschau und ein großflächiges neues Freizeitprojekt können unterschiedliche Größenordnungen, Folgewirkungen, Risiken und Dringlichkeiten aufweisen. Gleiches Verfahrensstadium bedeutet nicht gleiche Sachlage.

4. Warum bei „Markstein“ weiterer Klärungsbedarf besteht

Die „Erlebniswelt Markstein“ ist kein gewöhnlicher kleiner Änderungsbereich. Die vorliegenden Planunterlagen weisen für den FNP-Änderungsbereich eine Fläche von rund 18,6 Hektar aus. Die Projektunterlagen rechnen mit mehreren hunderttausend Gästen pro Jahr und einer erheblichen Zahl zusätzlicher Pkw-Fahrten. Annahmen zum Anteil des öffentlichen Verkehrs und zur Verteilung der Verkehrsströme waren nach den Projektunterlagen teilweise noch zu verifizieren. Auch in der Presse wurde die Berechnung der erwarteten Verkehrsströme bereits fachlich hinterfragt; die Stadt Vaihingen kündigte eine erneute Prüfung an.

Zum Zeitpunkt der Beschlüsse lag den drei Kommunen kein unabhängig validiertes, interkommunal abgestimmtes Verkehrsgutachten vor, das die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz und die Nachbarkommunen belastbar beantwortet hätte. Oberriexingen und Sersheim liegen nicht außerhalb der möglichen Wirkungszone. Verkehrsströme enden nicht an Gemarkungsgrenzen. Darüber hinaus ist der gemeinsame Flächennutzungsplan schon kraft Gesetzes eine Angelegenheit aller vier Kommunen.

Die Aussage, Oberriexingen werde von dem Park „nicht direkt tangiert“, greift deshalb zu kurz. Betroffenheit kann sich aus Verkehrsverlagerungen, Knotenpunkten, Lärm, Rettungswegen, regionalen Besucherströmen und den Folgewirkungen für die gemeinsame Planung ergeben. Ob und in welchem Ausmaß diese Effekte eintreten, ist gerade zu untersuchen. Die Forderung nach einer gemeinsam definierten und unabhängig nachvollziehbaren Untersuchungsgrundlage vor einer politischen Entscheidung ist keine „Fehlinformation“, sondern Ausdruck kommunaler Verantwortung.

Wir sprechen dem Projekt weder touristische Chancen noch private Investitionsbereitschaft ab. Wir sagen aber: Bei einem Projekt dieser Größenordnung muss vor dem nächsten politischen Schritt geklärt sein, welche Untersuchungen erforderlich sind, wer sie beauftragt, welche Verkehrsvarianten geprüft werden und wie die Nachbarkommunen beteiligt werden. Danach kann erneut offen beraten werden. Unsere gegenwärtige Ablehnung gilt der Aufnahme in dieses laufende Änderungspaket – nicht jeder denkbaren späteren Planung.

5. Dokumentierter Ablauf vor den Gemeinderatsbeschlüssen

5.1 Gesprächs- und Abstimmungsversuche

Bereits im Jahr 2025 bestand auf Seiten der Nachbarkommunen der Wunsch, zunächst die interkommunalen Fragen mit der Stadtspitze zu klären. Das Informationsangebot des Projektentwicklers wurde nicht endgültig zurückgewiesen. Bürgermeister Keller bedankte sich am 11. Juli 2025 ausdrücklich für das Angebot und bat darum, zunächst die interne Abstimmung zwischen den Kommunen abzuwarten. Im Oktober 2025 wurden umfangreiche Projektunterlagen übersandt. Die spätere Behauptung, Informationen des Projektentwicklers seien schlicht „abgelehnt“ worden, ist daher unzutreffend und verkürzt den dokumentierten Vorgang entscheidend. Man darf in diesem Fall nicht die Informationen eines Investors mit der Beteiligung des Trägers der Planungshoheit verwechseln.

Im Mai und Juni 2026 drängten die drei Bürgermeister auf eine abgestimmte Befassung der jeweiligen Gemeinderäte und des Gemeinsamen Ausschusses. Am 22. Juni 2026 fand eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses statt. Über einzelne Wortbeiträge aus dieser Sitzung äußern wir uns wegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht. Fest steht aber: Bereits am 23. Juni beantragte Bürgermeister Scholz schriftlich, die Änderungsbereiche getrennt zur Abstimmung zu stellen; Oberriexingen und Eberdingen trugen dieses Anliegen mit.

Am 24. Juni wurde dieser Wunsch von der verfahrensführenden Verwaltung nicht aufgegriffen. Zur Begründung wurde unter anderem auf den organisatorischen Aufwand einer Umstellung der bereits versandten Vorlagen verwiesen. Damit blieb der politisch wesentliche Punkt ungelöst. Gerade weil die Entscheidungskompetenz beim Gemeinsamen Ausschuss liegt, hätte die Vorlage so gestaltet werden müssen, dass der Antrag dort offen beraten und entschieden werden kann.

5.2 Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen

In einer E-Mail vom 23. Juni fragten Herr Skrzypek-Muth und die Vaihinger Stadtplanung an, ob sie an den Sitzungen der Mitgliedskommunen teilnehmen dürften. Eine Anfrage ist keine Zusage und keine abgestimmte Bestellung zum Referenten. Für die fachliche Vorstellung in Oberriexingen war Frau Mirhadi abgestimmt und erhielt umfassend Gelegenheit, die FNP-Änderung und alle Teilbereiche zu erläutern. Herr Skrzypek-Muth war weder als Referent abgestimmt noch verfügte er kraft seines Amtes über ein eigenes Rederecht. Er wurde in der Vorabstimmung auch nicht angekündigt.

5.3 Offene Information der Gemeinderäte

Am 20. Juli informierten die drei Bürgermeister ihre Gemeinderäte wortgleich über den gemeinsamen Verfahrensvorschlag. Damit war die Koordinierung transparent. Die Unterlagen wurden entsprechend den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten bereitgestellt. Dass eine Sersheimer Vorlage früher im Internet erschien, belegt weder eine Urheberschaft von Bürgermeister Scholz für die Meinungsbildung in Oberriexingen noch eine Steuerung fremder Gemeinderäte. Es belegt vor allem, dass öffentliche Sitzungsunterlagen rechtzeitig veröffentlicht wurden.

6. Richtigstellungen zu den Presseveröffentlichungen

Wir unterscheiden ausdrücklich zwischen journalistischen Überschriften und Bewertungen einerseits sowie den in den Artikeln wiedergegebenen Aussagen von Vertretern der Stadt Vaihingen andererseits. Medien dürfen Konflikte zuspitzen. Amtsträger und Verwaltungen tragen jedoch eine besondere Verantwortung, Tatsachen vollständig und richtig darzustellen.

6.1 22. Juli 2026: „Machtkampf“, fehlender Diskurs und angebliche Einzelinteressen

Die Ludwigsburger Kreiszeitung beschrieb den Vorgang am 22. Juli als „Machtkampf“ und berichtete, Oberriexingen und Sersheim seien bereit, einen hohen Preis zu zahlen, um den Park zu verhindern. Herr Skrzypek-Muth wurde mit der Aussage zitiert, offensichtlich gehe es den Kritikern nicht um einen inhaltlichen Diskurs; außerdem hätten einige die Tragweite ihres Handelns nicht erkannt. Er stellte den Zusammenhang zu Vaihinger Schulen und dem Freibad her und warnte vor „Einzelinteressen“.

Diese Darstellung verkehrt das Anliegen der drei Kommunen. Der Antrag auf getrennte Abstimmung sollte gerade verhindern, dass Häckerareal, Eichwald, Sonnenberg und Lindenhof in Mitleidenschaft gezogen werden. Der mögliche Konflikt entstand nicht durch die Differenzierung, sondern durch das Festhalten an einer untrennbaren Paketvorlage. Wer vier Vorhaben unterstützen und bei einem fünften zunächst klären will, betreibt keine Totalblockade.

Die Wahrnehmung eigener kommunaler Belange ist auch kein illegitimes „Einzelinteresse“. Bürgermeister und Gemeinderäte sind verpflichtet, die Auswirkungen auf ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu prüfen. In einer Verwaltungsgemeinschaft werden solche Interessen nicht ausgeschaltet, sondern in einem gemeinsamen Organ ausgeglichen.

Schulen, Schwimmbäder und andere öffentliche Einrichtungen sind keine Gegenleistung für politische Zustimmung in einem Planverfahren. Ihre Nutzung und Finanzierung beruhen auf gesetzlichen Zuständigkeiten, Vereinbarungen und öffentlichen Entscheidungen. Sie dürfen nicht als moralisches Druckmittel in einer konkreten FNP-Abstimmung erscheinen.

6.2 23. und 24. Juli 2026: Rederecht, angeblich fehlende Fragen und „Hinterzimmer“

In der Vaihinger Kreiszeitung und der Bietigheimer Zeitung wurde berichtet, Herr Skrzypek-Muth sei in Oberriexingen als Referent angekündigt gewesen, habe nicht sprechen dürfen und offene Fragen seien wohl „hinter den Kulissen“ ohne Fachvortrag geklärt worden.

Hierzu stellen wir klar:

- Frau Mirhadi war als fachliche Vertreterin zugelassen, trug vor und stand für Fragen zur Verfügung.
- Eine Mitwirkung von Herrn Skrzypek-Muth als Referent oder ein Rederecht waren nicht abgestimmt.
- Herr Skrzypek-Muth setzte sich ohne vorherige Absprache an den Ratstisch und wollte eigenständig das Wort ergreifen.
- Dass Gemeinderäte nach Vorlage, öffentlicher Beratung und Fachvortrag keine weiteren Fragen stellen, erlaubt keinen Schluss auf geheime Vorberatungen oder fehlenden Diskurs.

Nach § 33 Gemeindeordnung kann der Gemeinderat externe Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten hinzuziehen. Nach §§ 36 und 42 Gemeindeordnung leitet der örtliche Bürgermeister die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitz von Herrn Skrzypek-Muth nach § 60 Absatz 4 Gemeindeordnung gilt für den Gemeinsamen Ausschuss – nicht für die Gemeinderäte von Oberriexingen, Sersheim oder Eberdingen.

Herr Skrzypek-Muth hatte deshalb weder aufgrund seines Amtes noch als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ein eigenes Rederecht im Oberriexinger Gemeinderat. Das eigenmächtige Platznehmen am Ratstisch und der Versuch, ohne Worterteilung zu sprechen, waren mit der gesetzlichen Sitzungsordnung nicht vereinbar. Bürgermeister Keller führte kein „Scharmützel“, sondern nahm seine gesetzliche Verantwortung als Sitzungsleiter wahr. Der Vorgang berührte die Sitzungsautonomie des Oberriexinger Gemeinderats und darf nicht als bloße persönliche Empfindlichkeit verharmlost werden.

6.3 24. Juli 2026: angeblich abgelehntes Informationsangebot und „Fehlinformationen“

In einer der Presse übermittelten Stellungnahme der Stadt Vaihingen wurde behauptet, das Angebot des Projektentwicklers, vorab Informationen zur Verfügung zu stellen, sei ebenso abgelehnt worden wie eine Erklärung des Vorsitzenden. Zudem entstand der Eindruck, ein Projekt solle auf Basis von Fehlinformationen verhindert werden.

Der erste Teil ist durch den dokumentierten Schriftverkehr widerlegt. Das Gesprächsangebot wurde dankend aufgenommen und lediglich bis zu einer zunächst notwendigen interkommunalen Klärung zurückgestellt; später wurden Projektunterlagen übersandt. Nicht ersetzt werden konnten dadurch eine gemeinsame politische Abstimmung und unabhängig nachvollziehbare Gutachten. Informationen eines Investors und eine interkommunal vereinbarte fachliche Prüfgrundlage sind nicht dasselbe.

Für den pauschalen Vorwurf der „Fehlinformationen“ wurde keine konkrete falsche Tatsachenbehauptung der drei Kommunen benannt. Richtig war und ist: Eine abschließende Beurteilung lag nicht vor; erhebliche Fragen insbesondere zum Verkehr waren offen; und eine gemeinsame Abstimmung über Untersuchungsumfang und Verfahren hatte vor dem Start nicht in der erforderlichen Tiefe stattgefunden. Wer diese Punkte anders bewertet, kann ihnen argumentativ widersprechen. Eine pauschale Abqualifizierung als Fehlinformation wird der Sache nicht gerecht.

6.4 23. und 24. Juli 2026: angeblich abgesprochene Verhinderung des Parks

Besonders schwer wiegt die öffentlich wiedergegebene Behauptung, die Gemeinden hätten sich abgesprochen, um die „Erlebniswelt Markstein“ zu verhindern, und nähmen dabei bewusst in Kauf, dass auch ihre eigenen Flächen nicht umgewidmet würden.

Diese Aussage ist in dieser Form unzutreffend. Koordiniert wurde der Antrag, gerade getrennt abzustimmen und die vier anderen Bereiche freizugeben. Das Ziel war nicht, den Lindenhof, Sonnenberg, Eichwald oder das Häckerareal als Druckmittel zu opfern. Die vorgesehene Ablehnung des Gesamtpakets war lediglich die notwendige Folge für den Fall, dass die verfahrensführende Seite trotz eines zulässigen Antrags auf einer untrennbaren Abstimmung beharrt.

Ebenso falsch ist die Vorstellung, die Bürgermeister hätten die Gemeinderäte der anderen Kommunen gesteuert. Die drei Gremien entschieden unabhängig. Der nahezu gleiche Beschlusstext erklärt sich aus der gleichen Rechtslage und dem identischen gemeinsamen Verfahrensgegenstand – nicht aus einer geheimen Einflussnahme.

6.5 23. Juli 2026: Gefahr für den Lindenhof

Die Berichterstattung stellte den dringend notwendigen Wiederaufbau des Oberriexinger Lindenhofs als mögliches Opfer eines politischen Streits um „Markstein“ dar. Die Sorge um den Lindenhof ist verständlich. Gerade deshalb wurde dessen Änderungsbereich auf Anregung Oberriexingens in das Verfahren aufgenommen und gerade deshalb beantragten die drei Kommunen eine getrennte Entscheidung.

Die Ursache des Risikos liegt nicht in dem Wunsch, dem Lindenhof zuzustimmen. Sie liegt darin, dass sachlich unterschiedliche Flächen zu einem Paket verbunden wurden und die Bitte um eine differenzierte

Beschlussmöglichkeit zunächst nicht aufgegriffen wurde. Die sachgerechte Lösung ist einfach: getrennte Aufnahmeentscheidung, Zustimmung zum Lindenhof, gesonderte Klärung von „Markstein“.

6.6 27. Juli 2026: Sersheim entscheidet frei und öffentlich

Die Berichte über die Sersheimer Sitzung bestätigten, dass der Gemeinderat die übrigen vier Bereiche unterstützen und „Markstein“ vorerst ausnehmen wollte. Die öffentliche Bereitstellung einer Sersheimer Vorlage vor der Oberriexinger Veröffentlichung ist kein Indiz für eine Urheberschaft von Bürgermeister Scholz. Unterschiedliche Veröffentlichungszeitpunkte ergeben sich aus den jeweiligen Sitzungskalendern und gesetzlichen Fristen.

6.7 29. Juli 2026: Das vertrauliche Gespräch war keine Konfliktlösung

Die Vaihinger Kreiszeitung vermittelte nach dem Gespräch vom 27. Juli den Eindruck, der Ärger sei wohl beigelegt. Herr Skrzypek-Muth erklärte öffentlich, die vier Verwaltungschefs seien gemeinsam der Auffassung, Kommunikation sei der Schlüssel, und kündigte weitere Gespräche, eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie eine Klausur an.

Das Gespräch wurde nicht von Herrn Skrzypek-Muth mit allen drei Kollegen angebahnt. Bürgermeister Willing lud am 24. Juli ausdrücklich alle vier Bürgermeister ein, weil nur ein Gespräch aller Beteiligten zielführend sei. Zuvor hatte es seit der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 22. Juni keine Kontaktaufnahme von Herrn Skrzypek-Muth zu den drei Bürgermeistern gegeben, obwohl die Beschlussvorlagen und die politische Lage bekannt waren. Auch eine persönliche Begegnung der Bürgermeister am 22. Juli bot eine Gelegenheit, das Thema anzusprechen.

Am 27. Juli nahmen die vier Bürgermeister sowie – ohne vorherige Ankündigung und Abstimmung – der Vaihinger Gemeinderat und ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister Eberhard Zucker teil. Das Gespräch war vertraulich. Wir geben deshalb keine einzelnen Wortbeiträge wieder. Weil es inzwischen öffentlich zur Begründung weiterer Schritte herangezogen wurde, ist eine begrenzte Richtigstellung notwendig:

- Das Gespräch endete ohne sachliche Einigung über die strittigen Punkte.
- Es wurde keine gemeinsame Vereinbarung getroffen, Beschlussfassungen der Gemeinderäte auszusetzen oder zu vertagen.
- Das gemeinsame Verständnis der drei unterzeichnenden Bürgermeister war, zunächst die bereits vorgesehenen Beschlüsse in den Mitgliedskommunen abzuschließen und danach den verbleibenden Klärungsbedarf zu beraten.

Eine allgemeine Einigkeit darüber, dass Kommunikation wichtig ist, löst keinen Konflikt. Sie muss sich in konkretem Verhalten, frühzeitiger Abstimmung und verlässlichen Verfahren zeigen.

6.8 29. und 31. Juli 2026: Absetzung in Vaihingen

Der Vaihinger Gemeinderat sollte am 29. Juli über die Drucksache 164/1/26 beraten. Diese bezeichnete seinen Beschluss zutreffend lediglich als „Empfehlung“ an den Gemeinsamen Ausschuss. Der Tagesordnungspunkt wurde kurzfristig abgesetzt. In der Presse wurde dies mit dem Gespräch der

Bürgermeister und dem Wunsch begründet, das Verständnis der Verwaltungsgemeinschaft noch einmal zu besprechen.

Eine gemeinsame Vereinbarung über diese Absetzung gab es nicht. Welche politischen Erwägungen in Vaihingen zur kurzfristigen Absetzung führten, kann nicht beurteilt werden. Fest steht aber, dass dadurch die angekündigte öffentliche Beratung und Willensbildung des Vaihinger Gemeinderats nicht stattfand. Die Absetzung darf nicht als gemeinsames Ergebnis des Gesprächs vom 27. Juli dargestellt werden.

Rechtlich ändert die Absetzung an der Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses nichts. Sie hebt weder die Beschlüsse der drei anderen Kommunen auf noch sperrt sie das FNP-Verfahren. Ein vorheriger Beschluss des Vaihinger Gemeinderats ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Beratung und Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses. Vaihingen kann seinen Vertretern eine Weisung erteilen; es muss dies aber nicht tun, damit das gemeinsame Organ handlungsfähig ist.

6.9 1. August 2026: Der Konflikt ist nicht erledigt

Der Bericht aus der Eberdinger Gemeinderatssitzung machte sichtbar, dass der Konflikt keineswegs beigelegt war. Der Gemeinderat enthielt sich ausdrücklich einer inhaltlichen Positionierung zum streitinhaltlichen Vorhaben „Mittelalterpark Markstein“. Bürgermeister Willing benannte jedoch dringenden Abstimmungsbedarf und verwies auf den Grundsatz partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Eberdingen schloss sich dem differenzierten Verfahrensvorschlag von Oberriexingen und Sersheim bei einer Enthaltung an.

Der im selben Artikel geschilderte Vorgang zur Jugendmusikschule ist ein weiteres Beispiel für das strukturelle Problem: Die beteiligten Kommunen und der vorgesehene Beirat wurden nicht einbezogen, obwohl sie die Einrichtung mittragen und mitfinanzieren. Die Stadt Vaihingen räumte selbst ein, die Beteiligung versäumt zu haben und hat die beteiligten Kommunen erst am Tag der Beratung im Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Vaihingen informiert. Dass die Entscheidung schließlich vertagt und eine Beiratssitzung vorgesehen wurde, ist richtig. Der Vorgang zeigt aber, warum allgemeine Dialogbekundungen allein nicht genügen.

Der Leserbrief vom 1. August enthält persönliche Bewertungen des Projekts, die allein die Verfasserin verantwortet. Wir machen uns diese Bewertungen nicht zu eigen. Zutreffend ist jedoch der darin angesprochene Grundsatz: Respekt und Dialog müssen sich am konkreten Umgang miteinander messen lassen.

7. Zur schweren Vertrauenskrise

Wir stellen gemeinsam fest, dass das Vertrauen in die gegenwärtige Form der Zusammenarbeit schwer beschädigt ist. Diese Feststellung richtet sich nicht gegen Vaihingen, seine Bürgerschaft oder pauschal gegen Beschäftigte der Stadtverwaltung. Sie betrifft konkrete Abläufe, Kommunikationsentscheidungen und öffentliche Darstellungen.

Aus unserer Sicht haben insbesondere folgende Punkte zur Vertrauenskrise geführt:

- grundlegende politische Fragen wurden wiederholt erst aufgegriffen, nachdem Vorlagen und Abläufe bereits weitgehend feststanden,
- der frühzeitig und schriftlich vorgetragene Wunsch nach einer getrennten Abstimmung wurde nicht als politische Entscheidungsfrage des Gemeinsamen Ausschusses behandelt,
- nach dem erkennbaren Dissens am 22. Juni erfolgte bis zum von Bürgermeister Willing initiierten Termin keine gemeinsame Kontaktaufnahme der Vaihinger Stadtspitze,
- statt einer vorherigen direkten Klärung wurden öffentlich Motive unterstellt und die Entscheidungen demokratisch gewählter Gemeinderäte als Blockade, Fehlinformation oder Ergebnis geheimer Absprachen dargestellt,
- der Vorgang im Oberriexinger Gemeinderat missachtete die örtliche Sitzungsautonomie,
- ein vertrauliches Gespräch wurde öffentlich in einer Weise zusammengefasst, die aus Sicht der drei unterzeichnenden Bürgermeister weder seinen Verlauf noch sein Ergebnis zutreffend wiedergab,
- die kurzfristige Absetzung in Vaihingen wurde mit diesem Gespräch begründet, obwohl hierzu keine gemeinsame Vereinbarung bestand, und
- auch in anderen gemeinsamen Aufgabenfeldern, etwa bei der Jugendmusikschule, zeigte sich ein Muster verspäteter Beteiligung.

Eine Vertrauenskrise ist kein persönlicher Groll. Sie ist die nüchterne Beschreibung eines Zustands, in dem Absprachen, Rollen und öffentliche Darstellungen nicht mehr als verlässlich erlebt werden. Sie lässt sich weder durch eine Presseformel noch durch den Appell lösen, alle müssten nur mehr miteinander reden. Vertrauen entsteht durch überprüfbares Verhalten.

8. Was die Absetzung für das weitere Verfahren bedeutet

Die vorbereitende Bauleitplanung bleibt eine Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft, und der Gemeinsame Ausschuss bleibt das zuständige Entscheidungsorgan. Die Absetzung im Vaihinger Gemeinderat kann seine Zuständigkeit nicht beseitigen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestimmt, dass der Gemeinsame Ausschuss einzuberufen ist, wenn es die Geschäftslage erfordert. Drei vorliegende Gemeinderatsbeschlüsse, ein offener Aufstellungsbeschluss und die Bedeutung der vier unstreitigen Änderungsbereiche begründen einen aktuellen Beratungsbedarf. Die drei Bürgermeister haben deshalb bereits am 31. Juli um Terminvorschläge für eine Sitzung im September gebeten und zugleich ein vorbereitendes Bürgermeistergespräch angeboten.

Ergänzend gelten über die Vereinbarung die Einberufungsregeln der Gemeindeordnung entsprechend. Bei 18 Ausschussmitgliedern können mindestens fünf Mitglieder die unverzügliche Einberufung unter Benennung des Verhandlungsgegenstands verlangen; drei Mitglieder können die Aufnahme eines Gegenstands spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung beantragen. Bei einer regulären Sitzung sind Tagesordnung und erforderliche Unterlagen in der Regel mindestens sieben Tage vorher mitzuteilen.

Die E-Mail vom 31. Juli war als konstruktive Terminanfrage formuliert, nicht ausdrücklich als förmlicher Minderheitenantrag. Sollte eine zeitnahe Terminierung ausbleiben, kann ein solcher Antrag formgerecht gestellt werden. Der Vorsitzende kann den Gemeinsamen Ausschuss deshalb nicht einseitig auf unbestimmte Zeit untätig halten.

Eine besondere bauplanungsrechtliche Frist für einen Aufstellungsbeschluss besteht nicht. Nach einer Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde zudem binnen zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Diese gesetzlichen Sicherungen zeigen: Die Verwaltungsgemeinschaft beruht auf gemeinsamer Willensbildung, nicht auf einem Durchgriffsrecht des Vorsitzenden.

9. Unser Vorschlag für einen verlässlichen Neustart

Wir wollen die Verwaltungsgemeinschaft nicht schwächen. Wir wollen ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft sichern. Dafür schlagen wir folgende verbindliche Schritte vor:

9.1 Öffentliche Richtigstellung und Entschuldigung

Wir erwarten eine öffentliche Richtigstellung der nachweislich unzutreffenden Aussagen und eine Entschuldigung gegenüber den betroffenen Gemeinderäten und Bürgermeistern für die damit verbundenen Unterstellungen. Das betrifft insbesondere die behauptete Abstimmung zur Verhinderung des Projekts, die "Urheberschaft" von Jürgen Scholz, die angeblich abgesprochene Referententätigkeit von Herrn Skrzypek-Muth, die Darstellung des Investorenangebots und die behauptete gemeinsame Vereinbarung zur Absetzung des Vaihinger Tagesordnungspunkts. Dies ist kein Selbstzweck, sondern ein notwendiger Schritt, um wieder belastbar zusammenarbeiten zu können.

9.2 Zeitnahe öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses

Noch im September 2026 soll eine öffentliche Sitzung stattfinden. Auf die Tagesordnung gehören die zweite FNP-Änderung, der Antrag auf getrennte Aufnahme beziehungsweise Abstimmung der fünf Bereiche (Häckerareal, Eichwald, Sonnenberg und Lindenhof und Markstein) und die Festlegung des weiteren gemeinsamen Verfahrens.

9.3 Gemeinsamer Prüfauftrag für „Markstein“

Die vier Kommunen sollen vor einer erneuten Aufnahmeentscheidung gemeinsam festlegen,

- welche Verkehrs- und Erschließungsvarianten untersucht werden,
- welche Nachbarkommunen und Straßenabschnitte einzubeziehen sind,
- wie ÖPNV-Annahmen, Spitzenlasten, Veranstaltungen, Rettungswege, Lärm und kumulative Effekte geprüft werden,
- wer Gutachten beauftragt und wie deren Unabhängigkeit und Nachvollziehbarkeit gesichert werden,
- welche Umwelt-, Natur-, Artenschutz- und Flächenbelange vorab betrachtet werden und

- in welcher Reihenfolge Gemeinderäte und Gemeinsamer Ausschuss befasst werden.

Nach Vorliegen einer gemeinsam akzeptierten Ausgangsbasis kann offen darüber beraten werden, ob und wie „Markstein“ in ein späteres FNP-Verfahren aufgenommen wird.

9.4 Frühzeitige politische Abstimmung

Vor der Veröffentlichung weitreichender Vorlagen soll ein strukturierter Austausch der vier Bürgermeister und der fachlich Verantwortlichen stattfinden. Bei Projekten mit erheblichen interkommunalen Auswirkungen sind alle Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren und einzubeziehen. Eine fertige Vorlage darf nicht der erste Zeitpunkt sein, an dem politische Grundsatzfragen gemeinsam erörtert werden.

9.5 Verlässliche Dokumentation

Für formelle Sitzungen sind zeitnahe, gemeinsam nachvollziehbare Niederschriften erforderlich. Für vorbereitende Gespräche sollen Ergebnisvermerke erstellt und von allen Beteiligten bestätigt werden. Vertraulichkeit ist zu respektieren; öffentliche Kommunikation zu gemeinsamen Gesprächen erfolgt nur auf Grundlage einer abgestimmten Sprachregelung.

9.6. Regelmäßige Bürgermeisterrunde, Moderation und Klausurtagung

Wir befürworten eine Klausur der Gemeinderäte und regelmäßige Gespräche der vier Bürgermeister. Eine Klausur darf jedoch kein Ersatz für rechtzeitige Beschlüsse des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses sein. Angesichts der aktuellen Vertrauenskrise sollte der Neustart der vier Bürgermeister durch eine unabhängige Moderation in einem separaten Termin begleitet werden.

9.7. Partnerschaftliche Standards auch außerhalb des FNP

Die gleichen Grundsätze müssen bei allen gemeinsam getragenen Einrichtungen und Aufgaben gelten: rechtzeitige Beteiligung, vollständige Unterlagen, Anhörung vorgesehener Beiräte, nachvollziehbare Finanzinformationen und keine Vorfestlegung durch nur eine beteiligte Verwaltung.

10. Schluss

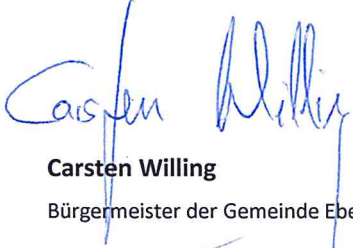
Die vier Kommunen sind aufeinander angewiesen. Gerade deshalb müssen Konflikte sachlich ausgetragen werden können, ohne dass Kritik als Illoyalität und ein differenzierter Gemeinderatsbeschluss als Blockade dargestellt wird.

Wir anerkennen die besondere administrative Verantwortung Vaihingens als erfüllende Gemeinde. Wir erwarten im Gegenzug, dass die politischen Rechte der Mitgliedskommunen und die Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses respektiert werden. Vorsitz bedeutet Verantwortung für ein faires Verfahren – nicht Vorrang vor den anderen Gemeinden.

Wir sind bereit, den Dialog unverzüglich fortzusetzen. Wir sind bereit, die vier unstrittigen FNP-Bereiche gemeinsam auf den Weg zu bringen. Wir sind auch bereit, über „Markstein“ weiter zu sprechen, sobald Verfahren, Untersuchungsumfang und Beteiligung gemeinsam zwischen den Bürgermeistern vereinbart und abgestimmt sind. Was wir nicht akzeptieren können, sind öffentliche Unterstellungen, nachträgliche

Umdeutungen vertraulicher Gespräche und ein Vorgehen, bei dem Kooperation erst eingefordert wird, nachdem wesentliche Entscheidungen bereits vorbereitet sind.

Wir wollen keine Neuordnung der Verwaltungsgemeinschaft. Wir wollen eine echte Verwaltungsgemeinschaft: mit vier verlässlichen Partnern, klaren Zuständigkeiten, ehrlicher Kommunikation und Entscheidungen auf Augenhöhe.



Carsten Willing
Bürgermeister der Gemeinde Eberdingen



Jürgen Scholz
Bürgermeister der Gemeinde Sersheim



Ron Keller
Bürgermeister der Stadt Oberriexingen